Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Eingangsdatum	
AN/122/2013	27.09.2013	

Einreicher: Herr Dr. Hans-Otto Gerlach

Antrag öffentliche Sitzung

Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss

Datum: 15.10.2013

Inhalt:

Überarbeitung der Härtefallregelung, DS 62/2012

Beschlussvorschlag:
Der Jugendhilfeausschuss bittet die Verwaltung, die Härtefallregelung (DS 62/2012) zu überarbeiten und dem Kreistag erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:
Die bisherige Regelung verfehlt ihren Zweck. Zum einen wurde nicht bekannt gemacht, wie die Verwaltung die Regelung anwendet. Das wird erst aus Bescheiden ersichtlich, die zeigen, dass die Verwaltung eine selbst gemachte Prüfung anwendet, die den Kern des Problems nicht trifft.
Eine Absenkung der Zuschüsse zu den Personalkosten führt bei allen Kitas zu einem Defizit, die bisher in Aufwand/Einnahmen ausbalanciert waren und bedroht deren wirtschaftliche Existenz.
Die freien Kitas sind selbständige Wirtschaftsunternehmen, die unter allen Umständen eine defizitäre Situation vermeiden müssen, um nicht insolvent zu werden, d. h. sie müssen unverzüglich Maßnahmen treffen wie Aussetzung der Angleichung der Entlohnung an den Tarif. Nicht durchgeführte Lohnangleichungen, obwohl verpflichtend, können aber bisher nicht geltend gemacht werden. Außerdem greifen die Träger zum Mittel der Erhöhung der Elternbeiträge, die der Zustimmung der Verwaltung unterliegen und schließlich versuchen sie, ein Defizit über Quersubventionen zu vermeiden. So tun die freien Träger alles, um eine defizitäre Situation zu vermeiden, was im Umkehrschluss bedeutet, dass sie den Härtefall vermeiden. Sie können es sich nicht erlauben, sehenden Auges in ein Defizit zu laufen, z. B. durch Lohnerhöhungen, wenn sie nicht sicher sein können, dass sie refinanziert werden.
Die Verwaltung hat eine eigene Definition der „tatsächlichen Personalkosten“, die den tatsächlichen Personalkosten nicht gerecht wird, und hat eigene Umsetzung der Kriterien für die „sogenannte nicht auskömmliche Personalkostenfinanzierung nach § 16, Abs. 2 KitaG“ sowie „unter Beachtung der Einnahmen“ entwickelt, nach der es kaum möglich ist, als Härtefall anerkannt zu werden. Sie stellt die nicht durch Zuschuss gedeckten „tatsächlichen Personalkosten“ den Elternbeiträgen gegenüber. Sind erstere durch die Elternbeiträge gedeckt, liegt nach Ansicht der Verwaltung kein Härtefall vor, obwohl die Kita defizitär ist.
Voraussetzung für einen Härtefallantrag ist, einen Antrag nach § 16, Abs. 3 wegen nicht auskömmlicher Finanzierung bei der Standortgemeinde zu stellen. Diese aber wendet andere Kriterien an, die eine Antragstellung von vornherein aussichtslos machen, weswegen solche Anträge gar nicht erst gestellt werden.

Nicht zuletzt scheuen sich Träger, Anträge zu stellen, weil sie deswegen Nachteile befürch-

ten.

gez. Dr. Gerlach	27.09.2013
Unterschrift	Datum

Anlagenverzeichnis: